

## S. 91 / Nr. 27 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 62 III 91

27. Entscheid vom 7. Juli 1936 i. S. Gross.

## Regeste:

Art. 149 Abs. 3 SchKG. Die «Fortsetzung» der Betreibung auf Grund eines Verlustscheins ist am Wohnsitz des Schuldners zur Zeit der Stellung des Begehrens zu verlangen, also, wenn er nicht mehr am Orte der früheren Betreibung wohnt, an seinem neuen Wohnsitz.

Art. 149, al. 3 LP. La continuation de la poursuite en vertu d'un acte de défaut de biens doit être requise au domicile actuel du débiteur.

Art. 149, cp. 3 LEF. La continuazione dell'esecuzione in virtù di un attestato di carenza di beni dev'essere domandata al domicilio attuale del debitore.

A. – In der Betreibung Nr. 156 des Rekurrenten gegen R. Keller, damals in St. Erhard, pfändete das Betreibungsamt Knutwil laut Pfändungsurkunde vom 2. März 1935 von dessen Lohne monatlich Fr. 185.– mit der Bemerkung, «... der gepfändete Lohn wird der Ehefrau des Schuldners überlassen. Es gilt somit diese Urkunde im Sinne des

Seite: 92

Art. 115 bzw. 149 dem Gläubiger als Verlustschein». Im Mai 1936 verlangte der Gläubiger in Knutwil Fortsetzung der Betreibung gemäss Art. 149 Abs. 3 SchKG. Das Betreibungsamt lehnte die Ausführung ab, da inzwischen der Schuldner nach Luzern übergesiedelt sei. Hiegegen beschwerte sich der Gläubiger mit dem Antrag, das Betreibungsamt Knutwil sei zum Vollzug der Fortsetzung der Betreibung Nr. 156 im Sinne des Art. 149 anzuhalten, mit der Begründung, der Wohnsitzwechsel des Schuldners spiele keine Rolle, denn es werde keine neue Betreibung angehoben, sondern Fortsetzung der Betreibung 156/Knutwil verlangt. Die Pfändungsurkunde sei übrigens im Juni 1935 vollzogen und unzulässigerweise auf den 2. März zurückdatiert worden. Unzulässig sei ferner die Bezeichnung der Pfändungsurkunde als Verlustschein, ein solcher habe erst nach Ablauf des Lohnpfändungsjahres ausgestellt werden dürfen, nachdem das Betreibungsamt habe feststellen können, welchen Lohnbetrag es an die Ehefrau abliefern konnte.

B. – Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde abgewiesen, weil ein Begehren um Fortsetzung ohne neuen Zahlungsbefehl im Sinne des Art. 149 am Wohnsitz des Schuldners zur Zeit des Begehrens anzubringen sei.

C. – Hiegegen rekurriert der Gläubiger ans Bundesgericht unter Aufrechterhaltung seines Antrages samt Begründung.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Bei der Betreibung auf Grund eines Verlustscheins gemäss Art. 149 Abs. 3 SchKG handelt es sich, trotzdem das Gesetz von «Fortsetzung» spricht, formell um eine neue Betreibung, nur ohne neuen Zahlungsbefehl. Beim analogen Vorgang auf Grund des Pfandausfallscheins (Art. 158 Abs. 2), wo ebenfalls ein neuer Zahlungsbefehl nicht erforderlich ist, sagt denn auch das Gesetz nicht «die Betreibung fortsetzen», sondern einfach «führen».

Seite: 93

Daher muss die «Fortsetzung» bzw. die neue Betreibung, wenn der Schuldner seither seinen Wohnsitz gewechselt hat, am neuen Wohnort verlangt und durchgeführt werden, damit dort auch Anschluss verlangt werden und die neue Gruppe sich bilden kann (JAEGER, zu Art. 149, N. 7). Etwas anderes ergibt sich nicht etwa aus Art. 53 SchKG, wonach die Betreibung, wenn der Schuldner nach Zustellung der Pfändungsankündigung den Wohnsitz ändert, am bisherigen Orte fortgesetzt wird. Der Wohnungswechsel hat allerdings hier nach der Pfändungsankündigung in der Betreibung 156 stattgefunden. Aber diese Betreibung ist eben durch Ausstellung des Verlustscheins abgeschlossen worden, und die «Fortsetzung» auf Grund desselben bezweckt nicht deren Neuaufnahme in einem Stadium nach Pfändungsankündigung, sondern führt zu einer neuen Pfändungsankündigung; der Wohnsitzwechsel hat also vor dieser letztern stattgefunden, sodass Art. 53 nicht spielt. Der vom Rekurrenten zitierte Entscheid (JAEGER, Prax. II Art. 93 N. 5) erklärt als unzulässig, dass das Betreibungsamt wegen eines Wohnsitzwechsels des Schuldners nach erfolgter Lohnpfändung die Betreibung als erledigt erkläre und einen Verlustschein ausstelle; während ja hier in Betreibung 156 der Verlustschein vor dem Wohnsitzwechsel, mangels (für den Rekurrenten) pfändbaren Vermögens ausgestellt worden ist. Ebenso fehlt geht die Berufung auf Prax. IV Art. 53 N. 6 (BGE 56 III 1); die «Fortsetzung» der Betreibung im Sinne des Art. 149 Abs. 3 ist nicht eine Betreibungshandlung zum Abschluss derjenigen Betreibung und führt nicht zu einer Nach- oder Ergänzungspfändung derjenigen

Pfändung, die mit dem Verlustschein geendet haben.

Das lediglich auf Anhandnahme des Fortsetzungsbegehrens durch das Betreibungsamt Knutwil gerichtete Beschwerdebegehren ist daher mit Recht abgewiesen worden. Es braucht somit nicht erörtert zu werden, ob das Betreibungsamt den Verlustschein vor Ablauf des

Seite: 94

Lohnpfändungsjahres ausstellen konnte, ob eine diesbezügliche Beschwerde nicht innert Frist gegen den zugestellten Verlustschein hätte erhoben werden müssen, und ob dieser, so wie er vorliegt, überhaupt im Mai 1936 noch im Sinne des Art. 149 Abs. 3 verwendet werden konnte.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen